

Zentrale

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-2459
Telefax: 069 5601071

zentrale.bbk@bundesbank.de
www.bundesbank.de

25. November 2003

Rundschreiben Nr. 59/2003

An alle
Banken (MFIs)

(ohne Bausparkassen)

Depotstatistik 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, die folgenden Hinweise zur Depotstatistik zu beachten:

1. Richtlinien / Vordrucke

Die gültige Fassung der Richtlinien zur Depotstatistik per Ende 2003 finden Sie auf der Website der Deutschen Bundesbank im Internet (www.bundesbank.de) unter Meldewesen / Bankenstatistik / Depotstatistik in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik. Die zu verwendenden Vordrucke sind unter der gleichen Internetadresse unter dem Menüpunkt Depotstatistik zu finden, und zwar in Form von Einzeldateien, so dass jeder Vordruck einzeln abrufbar ist.

2. Durchschnittskurse

Wie in den Jahren zuvor sind für die Angaben der **Kurswerte** in den Fällen, in denen keine Jahresschlusskurse bzw. keine zuletzt bekannten Kurse oder entsprechende Preise vorliegen, **Durchschnittskurse** heranzuziehen. Diese Kurse, die für einzelne inländische Wertpapiere (Rentenwerte, stücknotierte Aktien und Investmentzertifikate) sowie DM- bzw. Euro-

Auslandsanleihen gelten, werden auf dem ab Mitte Januar 2004 vom Bundesverband deutscher Banken zu beziehenden Jahressteuerkursband unter den folgenden Wertpapier-Kenn-Nummern enthalten sein:

WKN 846 892	DM- bzw. Euro-Auslandsanleihen (%-Kurs)
WKN 846 978	Deutsche Rentenwerte (%-Kurs)
WKN 846 979	Deutsche Investmentzertifikate (Kurs in Euro pro Stück)
WKN 846 998	Deutsche Aktien (Kurs in Euro für Nominal 2,56 Euro).

Der Durchschnittskurs für deutsche Rentenwerte (WKN 846 978) ist gegebenenfalls auch für Schuldverschreibungen inländischer Emittenten, die auf Fremdwährung ("Nicht-Euro-Währung") lauten (W1/W3, Spalte 08), heranzuziehen.

Nicht anzuwenden sind die Durchschnittskurse bei Geldmarktpapieren, Null-Kupon-Anleihen, stücknotierten Index-Zertifikaten, prozentnotierten Aktien und Genuss-Scheinen. Ist in diesen Fällen kein Kurs bekannt, so ist der Nominalwert auch als Kurswert anzugeben. Durchschnittskurse dürfen ferner nicht herangezogen werden bei wertlosen Aktien, zum Beispiel bei Aktien von Unternehmen, die sich im Insolvenzverfahren befinden; solche Aktien sind nur mit ihrem Nominalwert zu erfassen. Liegen bei einzelnen auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren ausländischer Emittenten keine Informationen über deren Wert vor, so sind sie nicht in die Meldung aufzunehmen.

3. Depots von Kapitalanlagegesellschaften und sog. "Fondsplattformen"

Bezüglich des Ausweises der Depots von Kapitalanlagegesellschaften weisen wir wie im Vorjahr auf folgende Fälle hin:

- a) "Mit der Verwahrung von Sondervermögen ... hat die Kapitalanlagegesellschaft ein anderes Kreditinstitut (Depotbank) zu beauftragen" (§12 KAGG). Depotbanken melden das ihnen anvertraute Wertpapier-Sondervermögen, aufgegliedert nach Wertpapierarten, unter der Position "Fonds von Kapitalanlagegesellschaften" (Zeile 111). Dies bedeutet allerdings auch, dass Banken, die nicht als Depotbank einer Kapitalanlagegesellschaft fungieren, die Zeile 111 nicht ausfüllen dürfen.
- b) Banken, die Wertpapierbestände von inländischen Kapitalanlagegesellschaften verwahren, müssen zwischen Eigendepots (Depot A) und Kundendepots (Depot B) der Gesellschaften unterscheiden. Die eigenen Wertpapiere einer Kapitalanlagegesellschaft werden unter "Sonstige Unternehmen (ohne Banken (MFIs))" in Zeile 113 ausgewiesen, die B-Depots einer Kapitalanlagegesellschaft dürfen - zur Vermeidung von Doppelzählun-

gen (Drittverwahrung) - nicht in die Meldung einbezogen werden, da die Kapitalanlagegesellschaften eigene Meldungen zur Depotstatistik einreichen, in der sie die bei ihnen verwahrten Investmentzertifikate nach Deponentengruppen aufgliedern.

- c) Ebenfalls nicht in die Depotstatistik einzubeziehen sind die Depots von inländischen "Fondsplattformen".

4. Anlage WA

Bei der Anlage WA bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- a) Innerhalb der Anlage WA muss die Addition der einzelnen Länderwerte die Summe in Zeile 999 ergeben. Eine rundungsbedingte Differenz ist lediglich in den jeweiligen Abstimmgleichungen zwischen W4 Zeile 100 und Anlage WA Zeile 999 (bis max. 9 Tsd Euro) zulässig. Bitte denken Sie auch daran, dass eine manuelle Korrektur in der Anlage W4, Spalte 04 bis 07, Zeile 100 (Zeilen 111 bis 142) automatisch eine Korrektur in der Anlage WA zur Folge hat und umgekehrt.
- b) Das Emittentenland Deutschland (004) darf nicht in der Anlage WA erscheinen.
- c) Der Länderschlüssel 006, der neben Großbritannien auch die Britischen Kanalinseln Guernsey, Jersey und die Insel Man beinhaltet, wurde ab 1. Januar 2003 aufgehoben und durch folgende Unterteilung ersetzt:

106	Vereinigtes Königreich (ohne Guernsey, Jersey und Insel Man)
107	Guernsey
108	Jersey
109	Insel Man.

Für die Depotstatistik per Ende 2003 ist daher nicht mehr der Länderschlüssel 006, sondern es sind ausschließlich die neuen Schlüssel 106 bis 109 zu verwenden.

- d) Für Belgien und Luxemburg sind nur noch die neuen Länderschlüssel 017 (alt 102) bzw. 018 (alt 104) zu benutzen.
- e) Sofern Sie die Anlage WA mit Hilfe des Excel-Dokuments im Internet erstellen, senden Sie bzw. Ihr Rechenzentrum diese Datei bitte zusätzlich an die e-mail-Adresse depotstatistik@bundesbank.de.

Wir bitten Sie, die Meldung zur Depotstatistik einschließlich der Anlage WA - auch Fehlanzeigen - bis zum 28. Februar 2004 bei der für Ihr Institut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank oder je nach bisheriger Absprache den örtlich zuständigen Bundesbankfilialen einzureichen.

In das Einreichungs- und Aufbereitungsverfahren der Meldungen zur Depotstatistik ist die Hauptverwaltung in Leipzig künftig nicht mehr eingeschaltet. Die Banken in Sachsen und Thüringen werden daher gebeten, die Meldungen bis zum 28. Februar 2004 direkt an die

Deutsche Bundesbank
- Zentrale -
S 11-3
Postfach 10 06 02

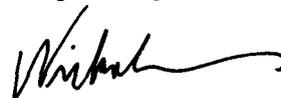
60006 Frankfurt am Main

zu senden.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Kleinjung Meinert



Beglaubigt:



Bundesbankamtsrat